

Verkündet
laut Protokoll
am 4. Juli 1957

Braun, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Kraftverkehr "M[REDACTED]" GmbH in [REDACTED],
P[REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma M[REDACTED] & P[REDACTED] in N[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 4. Juli 1957 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter
Dr. Haidinger, Dr. Nörr, Dr. Haager und Liesecke

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Oldenburg vom
7. März 1956 wird auf Kosten der Klägerin zurück-
gewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

In der Zeit vom 1. Juli 1953 bis zum 31. Dezember 1953 ließ die Klägerin für die Beklagte Frachtfahrten mittels Kraftwagen durchführen. Durch eine Kontrolle der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr wurde festgestellt, daß die Klägerin den von ihr zugezogenen Güterfernverkehrsunternehmen nicht die Sätze des Reichskraftwagentarifes (RKT) gewährte, sondern die Tarife unterbot. Die Ermäßigungen (Unterschiedsbeträge) belaufen sich auf insgesamt 6700,80 DM. Mit der Behauptung, sie sei verpflichtet, die Unterschiedsbeträge an die einzelnen Fuhrunternehmer oder die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr nachzuzahlen, verlangt die Klägerin Erstattung des Betrages von 6700,80 DM nebst Zinsen. Die Beklagte hat neben anderen Einwendungen die Einrede der Verjährung gemäß § 40 der Kraftverkehrsordnung (KVO) erhoben.

Die Klägerin hat mit der am 23. April 1955 bei Gericht eingegangenen Klage zunächst einen Teilbetrag von 1100 DM nebst Zinsen geltend gemacht. Das Landgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Gegen das Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt und die Klägerin im Wege der Anschlußberufung den Restbetrag von 5600,80 DM nebst Zinsen gefordert. Das Oberlandesgericht hat die Klage in vollem Umfang wegen Verjährung abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch von 6700,80 DM weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht führt aus, die Klägerin habe nicht als Güterfernverkehrsunternehmer einen Frachtvertrag,

sondern als Spediteur einen Speditionsvertrag nach §§ 407 ff HGB geschlossen. Sie habe die Transporte nicht durch eigene Kraftwagen ausgeführt, jedoch sei zwischen den Parteien ein bestimmtes Entgelt vereinbart worden (§ 413 Abs 1 HGB). Diese Vereinbarung enthalte ein Unterbieten der von der Klägerin an ihre Frachtführer zu zahlenden, nach § 22 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GÜKG) unabdingbaren Festtarife. Gemäß § 21 Abs 2 GÜKG gälten diese Tarife auch für den Speditionsvertrag zwischen dem Spediteur und dem Auftraggeber. Dem Spediteur sei es zwar nicht verboten, mit dem Auftraggeber einen bestimmten Satz der Beförderungskosten zu vereinbaren. Diese festen Sätze müßten aber außer den üblichen angemessenen Provisionen, Auslagen und Verwendungen auch das Entgelt für die Kraftwagenbeförderung gemäß dem Güterfernverkehrstarif decken. Da dies nicht der Fall sei, könne die Klägerin die Unterschiedsbeträge nach Maßgabe des Tarifes nachfordern. Zum Tarif gehöre gemäß § 20 GÜKG auch die die Beförderungsbedingungen enthaltende KVO jedenfalls insoweit, als sie Vorschriften enthalten, die sich auf den Bestand der Nachforderung und ihre Geltendmachung bezögen. Für die Geltendmachung einer Forderung sei die Verjährung von ausschlaggebender Bedeutung. Die in § 40 KVO bestimmte einjährige Verjährungsfrist gelte daher für den Klageanspruch. Hiernach sei die Klageforderung verjährt.

II. Die Revision stellt die Frage der Verjährung zur Nachprüfung. Sie meint, der Tarif des § 20 gelte nicht unmittelbar für die Klägerin, da diese nicht als Frachtführer, sondern als Abfertigungsspediteur gemäß §§ 30 ff GÜKG tätig geworden sei. Als solcher könne sie ihre Auslagen geltend machen, für die nach § 6'0 BGB die allgemeine Verjährungsfrist des § 196 Abs 1 Nr 1, Abs 2 BGB (richtig § 196 Abs 1 Nr 3) gelte. Die Klageforderung sei daher nicht verjährt.

III. Die Ansicht des Berufungsgerichts ist im Ergebnis richtig.



Da sich die Parteien nach der von der Revision nicht angegriffenen Feststellung des Berufungsgerichts über einen festen Satz der Beförderungskosten geeinigt haben, hat die Klägerin ausschließlich die Rechte und Pflichten eines Frachtführers (§ 413 Abs 1 HGB). Die Rechtsbeziehungen der Parteien bestimmen sich daher nicht nach Speditionsrecht, sondern nach Frachtrecht. Bei Beförderung mit Kraftfahrzeugen sind neben den frachtrechtlichen Bestimmungen (§§ 425 ff HGB) die den Beförderungsvertrag regelnden Bestimmungen des GÜKG zu beachten. Das GÜKG verbietet dem Spediteur nicht, sich mit dem Versender über einen bestimmten Satz der Beförderungskosten zu einigen. Der vereinbarte Betrag kann die Vergütung für die eigentlichen Speditionsleistungen enthalten (§ 9 Abs 5 KVO), er muß aber das tarifliche Beförderungsentgelt decken (§ 21 Abs 2 GÜKG). Ist dies nicht der Fall, so wird das tarifliche Beförderungsentgelt nach § 22 Abs 3 GÜKG Bestandteil des Vertrages, dessen Eigenschaft als Einigung über einen bestimmten Satz der Beförderungskosten durch diese von Gesetzes wegen eintretende Berichtigung nicht berührt wird (vgl für das Güterfernverkehrsgesetz die Urteile des erkennenden Senats vom 27. Mai 1957 II ZR 319, 340/55). Die Klägerin kann demnach an sich die Unterschiedsbeträge nachfordern, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt.

2. Dem Berufungsgericht ist auch darin zuzustimmen, daß der Nachforderungsanspruch der Klägerin nach § 40 KVO verjährt ist.

Ob die KVO in dem hier maßgebenden Zeitraum kraft Gesetzes (§ 106 Abs 2 GÜKG in der vor dem Änderungsgesetz vom 3. Juni 1957, BGBl I 593, geltenden Fassung) auf das Vertragsverhältnis der Parteien anzuwenden ist, wie das Berufungsgericht annimmt, kann dahingestellt bleiben. Denn die Parteien haben selbst ihre Vertragsbeziehungen den Vorschriften der KVO unterstellt. Nicht nur der Beförderungsunternehmer, sondern auch der zu einem bestimmten Satz der

Beförderungskosten abschliessende Spediteur (§ 413 Abs 1 HGB) unterwirft sich der KVO und insbesondere der Verjährungsvorschrift des § 40 KVO. Dies hat der Senat bereits in seinen Urteilen vom 27. Mai 1957 II ZR 319, 340 55 entschieden. Ein solcher Unterwerfungswille liegt auch auf Seiten der Beklagten vor, die sich schon im Hinblick auf ihre Stellung im Wirtschaftsleben auf einen mangelnden Unterwerfungswillen nicht berufen könnte. Die Anwendbarkeit der KVO auf das Vertragsverhältnis der Parteien wäre nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (zuletzt Urteile vom 27. Mai 1957 II ZR 291, 319/56) nur ausgeschlossen, wenn die Parteien dies ausdrücklich vereinbart hätten, was nicht der Fall ist. Auch die Revision hat in dieser Richtung nichts vorgebracht.

Für den Anspruch der Klägerin auf Zahlung der Unterschiedsbeträge gilt daher die einjährige Verjährungsfrist des § 40 KVO. Da nach der Feststellung des Berufungsgericht die Voraussetzungen für den Ablauf der Verjährungsfrist in tatsächlicher Richtung vorliegen, hat das Berufungsgericht auf die von der Beklagten erhobene Verjährungseinrede die Klage mit Recht abgewiesen.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Canter Dr. Haidinger Dr. Nörr Dr. Haager Liesecke